

**Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
der Evangelischen Studierendengemeinden in der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark. 1. Kor. 16,13

**Herausgeberin: Evangelische Studierendengemeinden in der Evangelischen
Kirche im Rheinland**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
Das Eingeständnis der Evangelischen Kirche im Rheinland	Seite 5
Unsere Haltung	Seite 5
Schutzkonzept	Seite 7
Formen sexualisierter Gewalt	Seite 7
Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	Seite 8
Leitgedanke	Seite 9
Potenzial- und Risikoanalyse	Seite 10
Beschreibung des Umgangs mit Schutzbefohlenen	Seite 10
Umgang mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden	Seite 11
Führungszeugnisse	Seite 12
Selbstverpflichtungserklärung	Seite 13
Schulungen	Seite 14
Vertrauensperson	Seite 14
Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein	Seite 14
Intervention	Seite 15
Interventionsteam	Seite 15
Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt	Seite 16
Ergänzende Maßnahmen bei einem Vorfall in einem ESG-Wohnheim	Seite 17
Interventionsleitfaden bei einem Vorfall im Wohnheim	Seite 19
Strafanzeige	Seite 20
Meldepflicht	Seite 20
Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen	Seite 21
Aufarbeitung	Seite 21
Rehabilitierung	Seite 22
Evaluation und Monitoring	Seite 23

Vorwort

Die Evangelischen Studierendengemeinden sind Kirche an den verschiedenen Hochschulstandorten der Rheinischen Landeskirche. Studierende finden hier Heimat auf Zeit in Gestalt von umfassenden Bildungsangeboten, Seelsorge, Beratung für internationale Studierende und spiritueller Begleitung in unterschiedlichen Gottesdienstformen und – je nach Standort – gemeinsamem Leben in Wohnheimen. Eine wesentliche Dimension der Arbeit in den Studierendengemeinden ist ihre kulturelle Vielfalt und die Offenheit für das interreligiöse Gespräch.

Die Evangelischen Studierendengemeinden sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen in ihrem beruflichen und ehrenamtlichen Tun bewusst.

Die Angebote der Evangelischen Kirche im Rheinland für Studierende in den Evangelischen Studierendengemeinden beruhen auf einem christlichen Menschenbild. Das Zusammenleben insbesondere in den Wohnheimen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von jungen Erwachsenen und aller, die in der Studierendengemeinde wohnen und arbeiten, wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Die besondere Situation der Arbeit und des Lebens in Studierendengemeinden mit Heranwachsenden und jungen Erwachsenen muss diese spezifische Altersgruppe und das konkrete Arbeitsfeld in den Blick nehmen. Das bedeutet zuerst, wahrzunehmen und anzuerkennen, dass diese Lebensphase auch bestimmt ist von der Suche nach der eigenen sexuellen Identität und von Partner*innensuche.

Gerade darum fällt es in den Verantwortungsbereich der Arbeit in den Studierendengemeinden, für mögliche Grenzverletzungen zu sensibilisieren und ein sicheres Umfeld für die Begegnung junger Erwachsener zu schaffen. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln, sowie eines sensiblen Blicks für interkulturelle Unterschiede im Umgang der Geschlechter miteinander.

Dem Schutzkonzept ist ein Bibelvers vorangestellt: **Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark. 1. Kor. 16,13.** Damit verbindet die Evangelische Kirche im Rheinland den Appell, die Implementierung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts anzugehen mit Wachsamkeit, orientiert an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums, mit Mut und Stärke. Möge dies dazu beitragen, um Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Düsseldorf im Mai 2022

Für die SPK

Jörg Heimbach

Nicola Stricker

Das Eingeständnis der Evangelischen Kirche im Rheinland

Es ist für uns unverzeihlich, dass es in der Vergangenheit durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende wiederholt zu massiven Formen sexualisierter Gewalt und auch schweren Straftaten gekommen ist. „Unter dem Dach der Kirche haben Menschen die Würde anderer missachtet und verletzt.“¹

Insbesondere die Versagung der Hilfe für Betroffene und das Institutionsversagen in der Aufsicht unserer Kirche beschämen uns zutiefst. „Unsere Kirche ist schuldig geworden, weil in ihr Täter geschützt wurden.“² In Gemeinden und Einrichtungen, Kirchenkreisen und unserer Landeskirche „ist weggeschaut worden, weil das Ansehen der Amtsträger hoch war.“³ Täterinnen und Täter dürfen auf keinen Fall durch ihr Amt oder die persönliche Bekanntschaft mit Verantwortlichen in der Kirche vor Strafe und Konsequenzen geschützt werden. In unserer Kirche sind von sexualisierter Gewalt Betroffene nicht gehört worden. In den Gemeinden und Einrichtungen, Kirchenkreisen und unserer Landeskirche sind Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene nicht immer geschützt worden. Das ist unverzeihlich. Wir bekennen hier und vor Gott unsere Schuld, die wir in jedem Einzelfall betroffener Menschen auf uns geladen haben, und bereuen unsere Schuld und unser Versagen. Eine „Kultur des Wegschauens“ darf und wird es nicht mehr geben. „Gegen das Wegschauen gehen wir vor. Verharmlosung und Unwissen müssen wir vorbeugen.“⁴

Unsere Haltung

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, die den Mitarbeitenden in der Arbeit begegnen, werden geachtet, und die individuellen Grenzen werden respektiert. Die Evangelische Kirche im Rheinland versieht ihre gesamte Arbeit in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Dies gilt ebenso für die Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes und eine positive Lebenskraft, die zu jeder Phase menschlichen Lebens gehört. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

„Verstehen wir Sexualität – trotz aller möglichen Ambivalenzen und mitunter Gefährdungen – als Gabe Gottes, dann ist sie in seinem Schöpferhandeln verankert und für uns Menschen etwas elementar Positives.“⁵

„Sinnlichkeit und Berührung, Körperlichkeit und Sexualität gehören zum menschlichen Leben, von den ersten Tagen als Säugling bis ins höchste Alter. Damit gehört Sexualität auch zum Leben der Kirche.“ Sexualität ist somit mehr als Genitalität und Geschlechtsverkehr und hat viele unterschiedliche Ausdruckformen. Sie steht in Verbindung zu Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Indem wir die sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ernst nehmen, erkennen wir Menschen als sexuelle Wesen an. „Ein umfangreiches Wissen über Sexualität, Sprach- und Handlungsfähigkeit sowie ein

¹ Schuldbekennnis der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (27.10.2019), <https://www2.ekir.de/inhalt/schuldbekennnis-der-kirchenleitung-der-evangelischen-kirche-im-rheinland/>

² ebd.

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Dabrock, Peter, Augstein, Renate, Helfferich, Cornelia, Schardien, Stefanie, Sielert, Uwe (2015): Unverschämt schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah. Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, S. 10.

selbstbestimmter und verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität stellen eine wesentliche Grundlage zur Prävention von sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung dar.“⁶

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersangemessene Bildung auch und gerade im Blick auf ihre Sexualität. Sexualpädagogische Konzepte und sexualpädagogisches Arbeiten ergänzen dieses Schutzkonzept. „Schutzkonzepte sollten durch sexualpädagogische und medienpädagogische Konzepte flankiert werden. Ein derartiges systematisches Herangehen hilft Einrichtungen und Organisationen unabhängig vom Engagement einzelner Personen, zentrale Risiken zu minimieren: zum einen das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt in der Einrichtung erleiden einschließlich des Risikos, dass übergriffiges Verhalten nicht als solches gewertet und geahndet wird; zum anderen das Risiko, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften nicht erkannt werden und in der Folge keine Hilfe erhalten.“⁷

Gerade in Zeit des Studiums sind Beziehungserfahrungen, Fragen der Beziehungsgestaltung, der Umgang mit der Partner*innenwahl, das vertraut werden mit der eigenen sexuellen Identität (und vielleicht durch sie irritiert werden) und sexuelle Erfahrungen wesentliche Aspekte im Leben der Studierenden. Auch hier ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Formen von Sexualität immer wieder direkt oder indirekt Thema bei den Studierenden, in den Wohnheimen der ESGn und der Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinden.

Wenn Sexualität zur Machtausübung missbraucht wird, handelt es sich immer um Machtmissbrauch. In unserer kirchlichen Arbeit wollen wir den notwendigen Schutzraum bieten und Sexualität und sexualisierte Gewalt nicht tabuisieren. Wir wollen sexuelle Bildung ernst nehmen und mit den hier beschriebenen Maßnahmen Ängste nehmen, Sprachfähigkeit erhöhen und Situationen erkennen, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten. In der Arbeit mit Studierenden, die sich in dieser Phase sexuell auch „ausprobieren“ und viele Erfahrungen sammeln, kann es immer wieder auch zu ungewollten Grenzüberschreitungen kommen. Hierbei ist ein angemessener pädagogischer Umgang durch die Mitarbeitenden der ESGn erforderlich.

„Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern“⁸ und die Sprachfähigkeit in unserer Kirche erhöhen. Verharmlosung, Wegschauen und mangelnde Transparenz sollen überwunden werden. „Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt.“⁹ Dabei sind die Etablierung eines Schutzkonzeptes und die Enttabuisierung des Themas für uns von grundlegender Bedeutung.“¹⁰

⁶ Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Köln (2001): Sexualpädagogisches Konzept. Köln, S. 6.

⁷ Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Berlin (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen S. 28.

⁸ Kirchenkreis Leverkusen (2021): (Rahmen-) Schutzkonzept des Kirchenkreises Leverkusen. Leverkusen, S. 6.

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

Schutzkonzept

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus einer Kultur der Achtsamkeit und institutionellen sowie pädagogischen Maßnahmen. Sie beinhalten Handlungspläne und konzeptionelle Elemente. Die Basis bildet ein partizipatives und prozessorientiertes Grundverständnis von Prävention und Intervention. Gegenseitige Wertschätzung, Respekt und Grenzachtung sind wichtige Leitlinien. Schutzkonzepte nehmen die Einrichtung zum einen als Schutzraum (kein Tatort werden) und zum anderen als Kompetenzort wahr, an dem Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind.¹¹

Sexualisierte Gewalt ist für uns als Evangelische Studierendengemeinden inakzeptabel. Wir wollen jede Form von sexualisierter Gewalt zukünftig im Rahmen unserer Möglichkeiten verhindern. Hierzu wurde dieses Schutzkonzept für die Arbeitsbereiche der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland entwickelt. Die hierin aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen sowie unsere hier beschriebene Haltung sollen dazu beitragen, unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt wie Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt möglichst zu verhindern und dort, wo sie dennoch geschehen, sie noch besser zu erkennen, immer ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Prävention von sexualisierter Gewalt ist dementsprechend ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit und geschieht in einem andauernden Prozess.

Einen vollständigen Schutz gegen sexualisierte Gewalt gibt es nicht, aber es gibt Möglichkeiten, wie sexualisierter Gewalt bestmöglich entgegengewirkt werden kann. Wir sind uns bewusst, dass ein gewisses Risiko dennoch in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und anvertrauten Menschen in Seelsorge, Beratung und Bildung sowie Betreuung von Schutzbefohlenen bleiben wird. Das für die fachliche Arbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen anvertrauten Menschen und den Mitarbeitenden soll in der Arbeit entstehen können und ist ein wichtiger Wirkfaktor des seelsorglichen und beraterischen Erfolgs sowie in der Bildungsarbeit und Betreuung. So ist es systemimmanent, dass Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Bildung und Begleitung fachlich erforderlich sind. Insbesondere Seelsorge und Beratung finden „hinter geschlossener Tür“ und mit der Zusage der seelsorglichen Verschwiegenheit statt. Das Vertrauensverhältnis im Einzelkontakt erfordert dies. Es darf aber zu keinem Zeitpunkt von Mitarbeitenden ausgenutzt werden. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt und um Verantwortungsübernahme sowie Sensibilisierung aller in den Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Formen sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet.

Bei sexuellen Übergriffen verbaler und nonverbaler Natur werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Dienststellenleitung der betroffenen ESG umgehend entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

Nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020) ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch

¹¹ vgl. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/20160216_ubskm_partnervereinbarung.pdf

Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 174 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

In den Evangelischen Studierendengemeinden wird keine Form von sexualisierter Gewalt geduldet. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art gegenüber anderen sind untersagt. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernstgenommen und nicht vertuscht. Den Rechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicher zu stellen.

Dieses von der Studierendenpfarrkonferenz und dem Dezernat I.1 für die Arbeit in den ESGn beschlossene Schutzkonzept wird allen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern in den ESGn zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Die Leiterinnen und Leiter geben es ihrer Mitarbeiterschaft (Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung.

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat sich im Dezember 2016 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung angeschlossen.¹²

Im Januar 2020 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland deshalb das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen:¹³ „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“ Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal,

¹² Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016), <https://www.ekd.de/Vereinbarung-Unabhaengiger-Beauftragter-EKD-24028.htm>

¹³ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“¹⁴

Dem § 6 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend haben alle Kirchenkreise, Gemeinden und Organisationen „institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern...“.

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst der Begriff „Schutzbefohlene“ folgende Gruppen in unserer Kirche:

„Schutzbefohlene sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).“

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Die Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche sind zu schützen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Dieses von den Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen beachtet. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer beruflich Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ehrenamtliche mit ein.

Leitgedanke

Die Evangelische Kirche im Rheinland und alle ihre Ämter, Werke und Einrichtungen sind Orte, in denen alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, so auch in den Evangelischen Studierendengemeinden. Dies ist ein unverzichtbarer Leitgedanke unserer Arbeit und Bestandteil der Führungsgrundsätze der Evangelischen Kirche im Rheinland. „Wir tragen Verantwortung für die Umsetzung des Konzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

¹⁴ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

Potenzial- und Risikoanalyse

Die Evangelischen Studierendengemeinden führen jeweils an ihrem Ort eine Risikoanalyse durch (**Anlage 1**). In diesen Potenzial- und Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und sexuell übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Die Risikoanalyse soll nicht „geschönt“ werden, sondern eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

Die Potenzial- und Risikoanalyse wird in regelmäßigen Abständen (ca. alle 3-5 Jahre, vor allem aber bei Wechsel der Dienststellenleitung) überprüft und ggf. aktualisiert und angepasst.

Beschreibung des Umgangs mit Schutzbefohlenen

Mit ihren Andachts- und Gottesdienstangeboten sind die Evangelischen Studierendengemeinden Zentren gelebter Spiritualität an den Hochschulen, die von den Hauptamtlichen und Studierenden gemeinsam gestaltet werden.

Seelsorge ist eine zentrale Aufgabe der Evangelischen Studierendengemeinden. Sie wird von allen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von dafür ausgebildeten und beauftragten ehrenamtlichen Mitarbeitenden angeboten. Sie findet in den meisten Fällen als Vieraugengespräch statt. Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten absolut vertraulich und unterliegen einer besonderen Pflicht zur Verschwiegenheit.

Die Evangelischen Studierendengemeinden bieten mit ihren Angeboten und den Räumen, die sie zur Verfügung stellen, einen seelsorglichen Kontext für die Studierenden, in dem sie sich gegenseitig unterstützen und begleiten und auch selbst seelsorglich tätig werden können (peer to peer und studentische Initiativen für andere, z.B. Kinderklinik, Seniorenheime).

An die Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland wenden sich in der Regel volljährige Studierende, aber auch Mitarbeitende aus dem Hochschulkontext in Not- und Krisensituationen. Studierende aus dem internationalen Ausland sind häufig ganz besonderen finanziellen und sozialen Belastungen ausgesetzt. Sie sind durch ihre Lebenssituation besonders vulnabel und suchen Unterstützung, Seelsorge, Trost oder professionelle Sozialberatung. In ihrer Not vertrauen sie sich den Mitarbeitenden und damit der Evangelischen Kirche an. In den ESGen erfahren Studierende aller Kulturen, dass sie ohne rassistische Ressentiments akzeptiert sind. Hieraus und aus den Bindungswünschen der Ratsuchenden entsteht oftmals eine besondere Nähe, die eine besondere professionelle Beziehungsgestaltung erfordert.

In den Wohnheimen leben junge Erwachsene verschiedener Herkunft und Religion zusammen. Sie teilen sich Räume (Küchen, Bäder, Aufenthaltsräume) und lernen Toleranz. Die Wohnheime sind Orte, an die viele Menschen eingeladen werden: Freund*innen, Kommiliton*innen der Bewohner, Kooperationspartner*innen der ESGen. Nicht zuletzt sind die Wohnheime Orte, an denen Menschen ein Zuhause finden und auch in kritischen Lebens- und Studiensituationen aufgefangen werden.

Freizeiten und Reisen sind sensible Veranstaltungsformate, weil hier eine besondere Form der Nähe (persönlich, räumlich, zeitlich...) stattfindet.

Grundsätzlich sind alle Seelsorgesuchenden und Ratsuchenden aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses Schutzbefohlene. Die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind für die Beziehungsgestaltung verantwortlich. Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen in all ihrem Tun bewusst und beachten die professionellen Standards. Die Arbeit in Seelsorge, Beratung und Begleitung erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis. Ratsuchende vertrauen sich in besonderen Notsituationen den Mitarbeitenden an. Dieses Vertrauensverhältnis ist ein hohes Gut und darf zu keinem Zeitpunkt von Mitarbeitenden in irgendeiner Form, auch nicht in der Beziehungsgestaltung, für eigene Zwecke ausgenutzt werden. Das auch in Seelsorge,

Beratung und Begleitung bestehende Abhängigkeits- und Machtverhältnis darf niemals missbraucht werden. In Fällen von Unsicherheit in der Beziehungsgestaltung werden die Möglichkeiten der kollegialen Fallbesprechungen, der Intervision, der eigenen Supervision und der professionellen Beratung durch die Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland frühzeitig in Anspruch genommen, um mögliche Verstrickungen frühzeitig und selbstkritisch zu reflektieren.

Wir achten die individuellen Grenzen und die körperliche Selbstbestimmung. Nur durch Partizipation können Schutzbefohlene in Seelsorge- Beratungsprozessen—und Begleitungsprozessen gestärkt werden. Lösungen in schwierigen oder konflikthaften Lebenssituationen werden gemeinsam gesucht und gefunden. Dies stärkt das Selbstbewusstsein der schutzbefohlenen Studierenden und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

Umgang mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden

In den Evangelischen Studierendengemeinden arbeiten Hauptamtliche in Voll- und Teilzeit, studentische Hilfskräfte, (internationale) Freiwillige und Ehrenamtliche Hand in Hand. Offene und wertschätzende Kommunikation ist für den gegenseitigen Umgang und für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unerlässlich. Den Dienststellenleitungen in den Evangelischen Studierendengemeinden ist es wichtig, in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden ein angstfreies, von gegenseitigem Respekt getragenes Arbeitsklima herzustellen. Herrschaftliche Strukturen und Verhaltensweisen sind fehl am Platz, denn Leitung ist ein „der ganzen Gemeinde anvertrauter und befohlener Dienst“ (Barmen IV).

Die Einbindung von Studierenden und anderen Hochschulangehörigen in Arbeit und Gremien der Evangelischen Studierendengemeinden ist selbstverständlich. Eine Begegnung auf Augenhöhe ist Voraussetzung für die partizipative Ausrichtung der Evangelischen Studierendengemeinden. Ehrenamtliche Mitarbeit wird durch Ausbildung und Begleitung gefördert.

Dennoch gibt es auch in den Aufgabenbereichen der Evangelischen Studierendengemeinden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Studierenden sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten und in Begleitungen.

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind mitverantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes und mit den hier vorgesehenen Maßnahmen vertraut. Alle Mitarbeitenden sind zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geschult, haben die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland und bei Bedarf in Einzelbereichen zusätzliche, fachspezifische Selbstverpflichtungserklärungen unterschrieben. Sie kennen das Beschwerdemanagement und den Interventionsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland. Alle beruflich Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorgelegt, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet das Leitungsorgan entsprechend der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen ist.

Zu den Standards in der kirchlichen Arbeit gehören das Abstinenz- und Abstandsgebot. Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Studierenden sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Das Abstinenzgebot besagt, dass sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher grundsätzlich unzulässig sind. Machtgefälle, Abhängigkeitsverhältnisse und Vertrauen dürfen niemals für eigene Zwecke, Vorteile oder Interessen ausgenutzt werden. Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf Personen, die den Ratsuchenden nahestehen.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend zu berücksichtigen haben. Die fachliche Balance zwischen professioneller Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

„Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Die Abstinenz- und Abstandsgebote sind bereits Bestandteile der „Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“.¹⁵ Um auch in schwierigen Seelsorge- und Beratungsprozessen die fachliche, professionelle Haltung bezüglich Nähe und Distanz angemessen wahren und reflektieren zu können, wird Intervision oder externe Supervision für Teams angeboten.

Führungszeugnisse

Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch legen alle beruflich Mitarbeitenden vor (hierzu zählen auch Praktikantinnen, Praktikanten und Honorarkräfte). Die Vorlage erfolgt zu ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen wurde das erweiterte Führungszeugnis, falls nicht vorhanden, nachgereicht.¹⁶

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet die Dienststellenleitung je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Ehrenamtliche Mitarbeitende, die in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen Heranwachsenden oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor (Prüfschema für erweitertes Führungszeugnis: **Anlage 5**).

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate alt sein. Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei beruflich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten vom Anstellungsträger erstattet.

In das Führungszeugnis eines bzw. einer beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden wird Einsicht genommen. Bei Ehrenamtlichen wird Einsicht genommen und ein Vermerk darüber in der Einrichtung erstellt.

Die Muster für das erforderliche Anforderungsschreiben für beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende sind in **Anlage 6** aufgeführt.

Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis beruflich Mitarbeitender werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

1. die Tatsache der Einsichtnahme
2. das Datum des Führungszeugnisses
3. ob eine im Sinne des Gesetzes relevante rechtskräftige Verurteilung vorlag, aber nicht welche.

¹⁵ Evangelische Kirche im Rheinland (2018): Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, <https://www.kirchenrecht-ekir.de/mobile/index.html#/document/dokument/html/41172>

¹⁶ Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) (Religionsgemeinschaften werden unterrichtet, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist). Dennoch ist das Einholen von Führungszeugnissen für diese Personen zwingend erforderlich. Zusätzlich sind die öffentlich-rechtlich Beschäftigten verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Verfahren zu melden.

Enthält das erweiterte Führungszeugnisse von Pfarrer/innen, Kirchenbeamt/innen sowie Angestellten im verfasst-kirchlichen Bereich einen relevanten Eintrag darf das Führungszeugnis dauerhaft zur Personalakte genommen werden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann ausnahmsweise auch ohne einschlägigen Eintrag zur Personalakte genommen werden, wenn staatliche Stellen fordern, dass auch im Laufe des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden kann, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen.

Die Aufbewahrung erfolgt in einem mit dem Hinweis auf den Inhalt versehenen verschlossenen Umschlag. Dieser Umschlag darf nur geöffnet werden, wenn eine Personalangelegenheit dies zwingend erfordert. Nach jeder Öffnung sind der Grund der Entnahme und das Datum unter Hinzufügung des Handzeichens der oder des Berechtigten auf dem Umschlag zu vermerken.

Findet sich in Führungszeugnissen von ehrenamtlich Mitarbeitenden kein relevanter Eintrag, wird lediglich ein Wiedervorlagetermin zur erneuten Anforderung eines Führungszeugnisses nach Fristablauf vermerkt. Befindet sich in dem erweiterten Führungszeugnis ein relevanter Eintrag, dürfen die zuvor genannten Daten (1.bis 3.) gespeichert werden. Das Führungszeugnis darf auch in diesem Fall nicht zu den Akten genommen werden.

Im Falle der ehrenamtlich Mitarbeitenden sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

1. Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung (**Anlage 3**) bestätigen alle beruflich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von der, bzw. dem Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen ist sie nachträglich zu unterzeichnen und in die Personalakte aufzunehmen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird in 2-facher Ausfertigung unterzeichnet. Das eine Original ist zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

Je nach Aufgabengebiet (Reinigungskräfte usw.) kann die Selbstverpflichtungserklärung angepasst werden.

2. Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende

Bei ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit, welche Form der Selbstverpflichtungserklärung angemessen ist.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

3. Selbstverpflichtungserklärung für Bewohner*innen des ESG Wohnheims

Neben dem Mietvertrag unterzeichnen alle Bewohner*innen eine Selbstverpflichtungserklärung (**Anlage 4**), die dem Mietvertrag beizulegen ist.

Der Mietvertrag enthält eine Klausel, die auf das geltende Schutzkonzept sowie die zu unterzeichnende Selbstverpflichtungserklärung hinweist. Die Durchsetzung rechtlicher Konsequenzen bei Missachtung soll dadurch begünstigt werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist vor Einzug in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der oder die Bewohner*in zusammen mit dem Mietvertrag.

Schulungen

1. Schulung für beruflich Mitarbeitende

Alle in den ESGn beruflich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Die Dauer der Fortbildung beträgt in der Regel vier bis acht Stunden. Die Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stellen für die landeskirchliche Ebene unentgeltlich Schulungen zur Verfügung. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Für Wohnheimleiter*innen ist eine umfangreichere Schulung wünschenswert.

2. Schulung für ehrenamtlich Tätige im Bereich Wohnheim

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden Studierenden nehmen an einer Präventionsschulung teil.

Vertrauensperson

Die Kontaktdaten aller Vertrauenspersonen befinden sich in **Anlage 7** und werden auf den Homepages aller rheinischen ESGn veröffentlicht. Ebenso wird ein einheitliches Plakat mit den Kontaktdaten in allen ESGn und allen ESG-Wohnheimen an geeigneter Stelle sichtbar aufgehängt.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt bei der Leitung des Interventionsteams der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnehmen und wissen, wie die weiteren Verfahrenswege sind und hierzu beraten.

Die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland kann auf deren Wunsch die betroffene Person beraten. Die Vertrauensperson kann bei einem begründeten Verdacht ehrenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle unterstützen.

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

Für den Umgang mit Beschwerden von Studierenden ist besondere Sensibilität erforderlich. Junge Erwachsene suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. Studierende, die mit ESG-Angeboten oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden von der ESG-Dienststellenleitung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson unverzüglich zu informieren. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der aufsichtführende Dezernent bzw. aufsichtführende Dezernentin zuständig. Generell soll nach dem Ablauf „Beschwerdemanagement“ (**Anlage 9**) verfahren werden.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind insbesondere die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die Unabhängige „Zentrale Anlaufstelle.help“ für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anlage 7).

Intervention

„Um handlungsfähig zu sein, ist es notwendig, Verantwortlichkeiten zu definieren und die entsprechenden Schritte zum Umgang mit dem Verdacht vorzugeben.“¹⁷

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirche im Rheinland orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt und zu beachten.

Interventionsteam

Das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht aus den folgenden Personen:

- Einer/einem Beauftragten der Kirchenleitung als Leitung des Interventionsteams
- Vertrauenspersonen
- Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt

Je nach Verdachtskonstellation erweitert um:

- eine im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- verantwortliche Person aus der zuständigen Fachabteilung
- Leitung des Amtes für Jugendarbeit
- Leitung der Personalabteilung
- bei einem Verdacht im Kontext einer Ev. Schule in Trägerschaft der Landeskirche: Schulleitung und Jurist*in aus dem zuständigen Dezernat
- Dienstrechtler*in, Arbeitsrechtler*in
- Ansprechstelle

Die Vertrauensperson informiert die Leitung des Interventionsteams über das Vorliegen einer Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt, die dann sofort das Interventionsteam zusammenruft. zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, bei Minderjährigen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, zur Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die Kirchenleitung legt fest, welche Personen vom Interventionsteam über den Eingang der Mitteilung mit vagem Verdacht und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren sind. In Fällen mit begründetem Verdacht informiert die Meldestelle den Kreis der festgelegten Personen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorgepflicht für die betroffene Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland zu berücksichtigen. In einem begründeten Verdachtsfall besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle, die regelmäßig der Kirchenleitung Bericht erstattet.

¹⁷ Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (2017): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Köln, S. 40

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen durch einen Mitarbeitenden oder eine Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland wenden sich Mitarbeitende an eine der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Selbstverständlich können sich auch Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, an die Vertrauenspersonen wenden. Die angesprochene Vertrauensperson weist bei begründetem Verdacht auf die Meldepflicht bei der Meldestelle hin und informiert das Interventionsteam. Ehrenamtlich bei der Evangelischen Kirche im Rheinland Mitarbeitende können bei der Meldung an die Meldestelle von der Vertrauensperson unterstützt werden. Die Vertrauensperson selbst ist von der Meldepflicht ausgenommen. Wenn eine minderjährige Person betroffen ist, nimmt das Interventionsteam mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt mit dieser den Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII (Anhang 4). Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Schutz der betroffenen Person hat besondere Priorität. Bei minderjährigen Betroffenen werden die Personensorgeberechtigten umgehend über den Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung u.a. durch die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

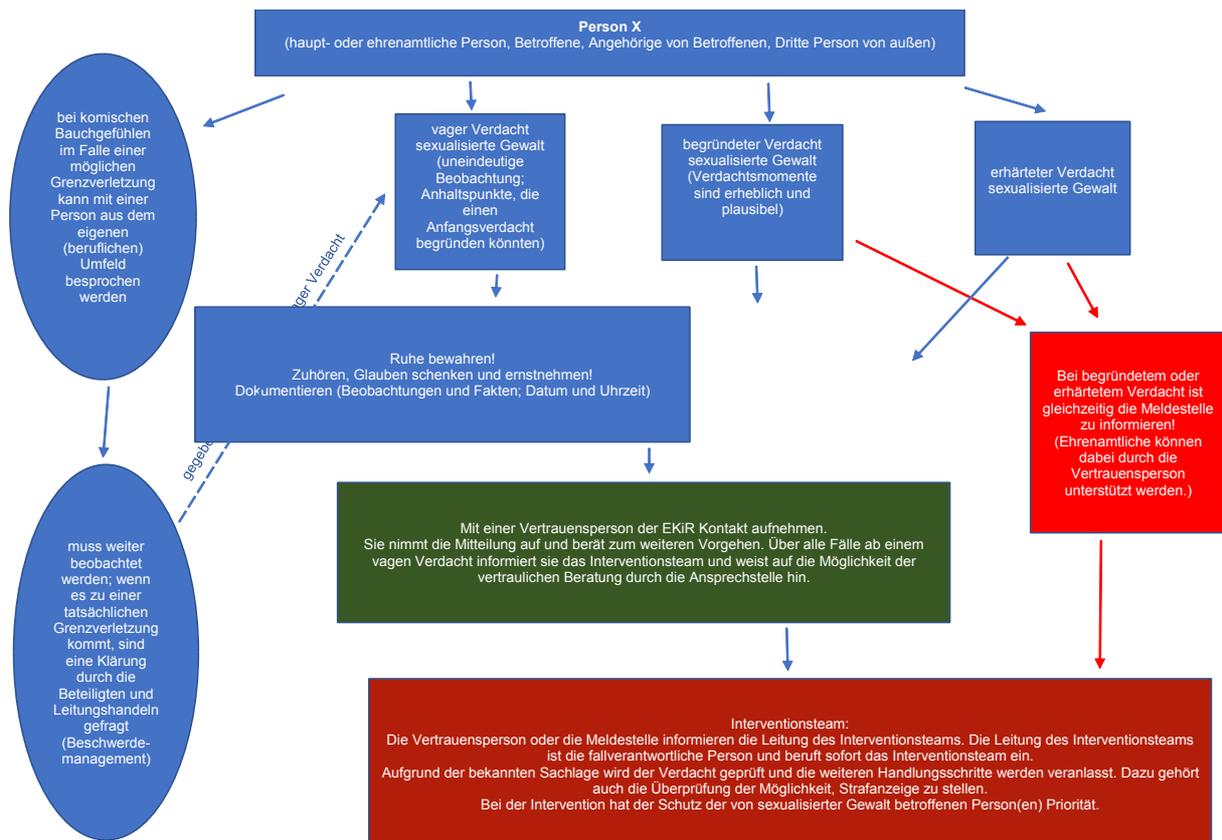
Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung der Vermutung / des Verdachts / der Beobachtung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen, deren Umsetzung und Zuständigkeiten zum Schutz des betroffenen Kindes, des betroffenen Jugendlichen oder des/der betroffenen Schutzbefohlenen
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden

- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öffentlichkeit
- Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung im Verfahren zur Verfügung gestellt
- Verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen.



Ergänzende Maßnahmen bei einem Vorfall in einem ESG-Wohnheim

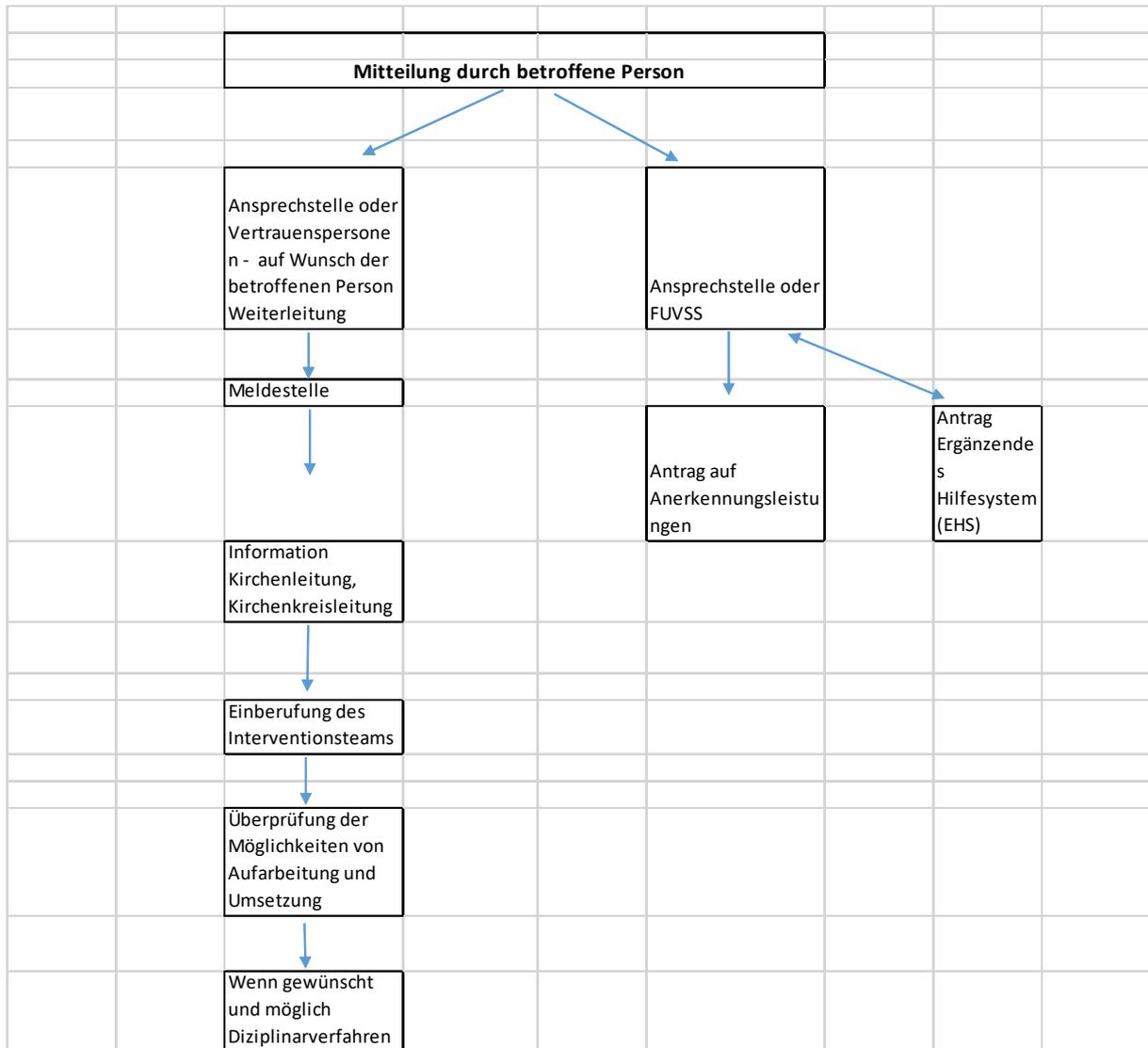
Je nach Schwere des Vorfalls erteilt nach Beratung im Interventionsteam eine zeitnahe fristlose Kündigung an den mutmaßlichen Täter von der ESG. Grund für die Kündigung ist der Verstoß gegen die Präambel der Hausordnung (Zusammenleben in Toleranz und gegenseitigem Respekt). Die Kündigung wird persönlich überreicht durch die ESG-Dienststellenleitung und eine weitere Person (z.B. Kuratoriumsvorsitzenden). Ergänzend zum Kündigungsgrund kann genannt werden, dass etwas passiert sei, was in den Bereich der sexualisierten Gewalt gehöre. Die Kündigung ist keine juristische Bewertung des Vorfalls, sondern eine Reaktion darauf, dass Vertrauensverhältnisse im Zusammenleben gestört sind. Keine weitere Diskussion mit dem mutmaßlichen Täter (so schwer das auch fällt)! Die aufsichtführende Leitung im Landeskirchenamt der EKIR informiert die Juristen im Landeskirchenamt.

Bei Kündigungen im Wohnheim wegen sexualisierter Gewalt sorgt die ESG-Dienststellenleitung oder die Wohnheimleitung dafür, dass die übrigen Bewohnerinnen und

Bewohner in angemessener Form informiert werden, z.B. in einer außerordentlichen Vollversammlung. Dabei sollen Angebote für Gespräche und Beratung gemacht werden.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft oder durch eine Mitarbeitende bzw. einen Mitarbeitenden gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, der Interventionsablauf wird jedoch entsprechend angewendet.

Auch nicht mehr justitiable Fälle ab einem begründeten Verdacht sollen gemeldet werden und werden unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person im Interventionsteam bearbeitet.



Interventionsleitfaden bei einem Vorfall im Wohnheim

Betroffene und/oder Zeug*innen wenden sich an studentische Ansprechpersonen (z.B. gewählt in VV/Heimkonvent) und/oder Dienststellenleitung. Vorfall wird protokollarisch festgehalten



Studentische Ansprechpersonen informieren Dienststellenleitung (falls unter 1. noch nicht geschehen)



Beratungsgespräch der studentischen Ansprechpersonen, der Dienststellenleitung mit ein oder zwei Personen aus dem ESG-Kontext (Kolleg*innen).
Gemeinsam wird über das angemessene Vorgehen beraten, z.B. Einbezug *Vertrauenspersonen EKiR* oder *Ansprechstelle* (für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)



Die Dienststellenleitung spricht - falls notwendig - Abmahnung oder fristlose Kündigung aus (gemeinsam mit einer zweiten Person, z.B. dem Kuratoriumsvorsitzenden) und informiert Frau Pfeifer hierüber.



Dienststellenleitung informiert studentische Wohnheimvertretung über Vorfall und Verfahren

Strafanzeige

„Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde.“¹⁸

Unabhängig von den hier aufgezeigten innerkirchlichen Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich von der Evangelischen Kirche im Rheinland über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen oder wenn gewünscht Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden. Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Evangelische Kirche im Rheinland gegen den Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitende geprüft, da die Evangelische Kirche im Rheinland keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und die Vertrauenspersonen beraten im Einzelfall Betroffene hierüber.

Sind ESG-Mitarbeitende nicht involviert gilt: Bei volljährigen Betroffenen sollte ihnen selbst die Entscheidung über eine Strafanzeige überlassen bleiben. Die ESG würde nur stellvertretend auf Bitte der Betroffenen hin aktiv werden.

Die in der Beratung tätigen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB und Pfarrpersonen dem Seelsorgegeheimnisgesetz. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Pfarrpersonen nach §53 StPO. Für Zeugenaussagen der Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist immer die schriftliche Aussagegenehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Arbeitgeber erforderlich.

Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der EKIR. Die Meldestelle ist telefonisch, per mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter*innen (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Das Abstinenzgebot besagt, dass sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen mit dem kirchlichen

¹⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Frankfurt a. M., S. 49.

Schutzauftrag unvereinbar und daher grundsätzlich unzulässig sind. Machtgefälle, Abhängigkeitsverhältnisse und Vertrauen dürfen niemals für eigen Zwecke, Vorteile oder Interessen ausgenutzt werden. Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf Personen, die den Ratsuchenden nahestehen.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend zu berücksichtigen haben. Die fachliche Balance zwischen professioneller Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu achten.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der EKIR im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z.B. an die zuständigen Jurist*innen im LKA oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenrechtlichen Vorgaben:

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefon: 0211 4562-602

email: meldestelle@ekir.de

Anschrift: Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str.7

40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen:

Kontaktdaten der Ansprechstelle

Telefon: 0122 3610312

email: ansprechstelle@ekir.de

Anschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Graf-Recke-Str. 209a

40237 Düsseldorf

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Anhang 6). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen

Für die Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen ist die Pressestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zuständig.

Aufarbeitung

„Eine Institution, in der sexueller Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter aufgedeckt wird, ist meist zutiefst erschüttert. Für Kinder, Eltern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Einrichtungsleitung ist es in der Regel unfassbar, dass ein Mensch, dem sie geachtet und dem sie sich anvertraut haben, mit

dem sie eventuell sogar persönlich befreundet waren, sie persönlich derart getäuscht und zudem das Vertrauen der Institution missbraucht hat.“¹⁹

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung ist für die betroffene Person und die Institution immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitation der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies ist ein langer und oft mühevoller Weg. Betroffene brauchen Seelsorgende oder Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.²⁰

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

„Zum Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen herrschte in der Erinnerungskultur der Bundesrepublik Deutschland bis ins Jahr 2010 Schweigen vor.“²¹ Die Evangelische Kirche in Deutschland hat 2020 eine wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie durch einen unabhängigen Forschungsverbund beschlossen, mit der 2021 begonnen wurde. „Wir wollen Geschehenes rückhaltlos aufarbeiten, um so dafür Sorge zu tragen, dass künftiges Leid und Gewalt in Kirche und Diakonie bestmöglich verhindert werden.“²² Dies gilt auch für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen. „Es hat sich zudem gezeigt, dass die Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen, wie der sexuelle Missbrauch als

¹⁹ Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Kiepenheuer & Witsch, Köln, S. 220.

²⁰ Kerstner, Erika, Haslbeck, Barbara, Buschmann, Annette (2016): Damit der Boden wieder trägt. Seelsorge nach sexuellem Missbrauch. Schwabenverlag, Ostfildern.

²¹ Keupp, Heiner: Wie eine Reforminstitution sich selbst zerstört. Eine sozialpsychologische Deutung sexueller Gewalt in der Odenwaldschule. In Andresen, Sabine, Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hrsg.) (2020): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Reinheim, S. 165.

²² Evangelische Kirche in Deutschland (2020): Evangelische Kirche beschließt breit angelegte Aufarbeitungsstudie zu sexualisierter Gewalt. Zusammenarbeit mit UBSKM bei Aufarbeitung wird weiterentwickelt, <https://www.ekd.de/evangelische-kirche-beschliesst-aufarbeitungsstudie-56666.htm>

Schutzbefohlener im Kontext der Kirche, auch davon abhängt, wie annehmend und empathisch oder ablehnend und desinteressiert das soziale Umfeld und die Institution Kirche auf die Erlebnisse der Betroffenen reagieren ... Die Erfahrung, dass die eigene Person und Position herabgewürdigt wird, machen viele Betroffene ein zweites Mal, wenn sie versuchen, über das Erlebte zu sprechen und ihnen nicht geglaubt wird. Die Erfahrung hingegen, dass ihre Position etwas ‚zählt‘, können Betroffene nur dann machen, wenn das soziale und kirchliche Umfeld sich für ihre Erfahrungen interessiert, daran Anteil nimmt und darauf eingeht.“²³

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Evaluation und Monitoring

„Die Umsetzungsqualität der Schutzkonzepte profitiert vom Zusammenwirken vielfältiger Sichtweisen auf und in der Einrichtung oder Organisation, von Vernetzung und Austausch guter Praxis sowie von - im besten Fall - auf Dauer angelegten Kooperationen.“²⁴

Das Schutzkonzept der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Bedarf und spätestens alle 5 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.

Köln/ Düsseldorf

30. Mai 2022

Jörg Heimbach



Nicola Stricker

